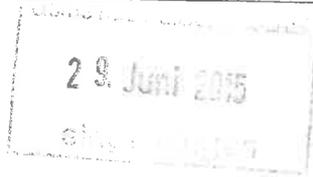


Michael Herkner
Wettersteinstr. 16
82049 Pullach



Herrn
Ernst Fischer
Wettersteinstr. 18
82049 Pullach

Pullach, 22.06.2015

Entscheidung der Gemeinde Pullach über Deinen Baumfällantrag vom 07.04.2015

Lieber Ernst,

mit großer Verwunderung habe ich die Ablehnung Deines Baumfällantrages durch die Gemeinde Pullach – namentlich Herrn Dr. Baasch – zur Kenntnis genommen. Nach dem sehr konstruktivem Gespräch mit Herrn Dr. Baasch bin ich eigentlich von der Genehmigung durch die Gemeinde ausgegangen.

Unabhängig davon, wie Du weiter vorgehen wirst – z.B. den Klageweg beschreitest – muss ich auf eine bauliche Lösung und Beseitigung der Störung durch den auf deinem Grund befindlichen Baum bestehen. Ich habe jetzt jahrelang – ausschließlich aufgrund unserer guten nachbarschaftlichen Beziehung – Geduld bewiesen, diesen Zustand zu tolerieren. Ich habe mehrfach Säule und Tor neu justieren lassen und die Kosten selbst getragen. Ich bin jetzt nicht mehr bereit diese Beeinträchtigung länger zu dulden.

Die Gemeinde schlägt mir vor, die verlegten Verbundsteine zu entfernen und durch Kies zu ersetzen. Dies stellt keine nachhaltige und sinnvolle Lösung für mich dar, weil die Wurzeln weiter wachsen und einen großen Teil unserer Einfahrt weiter anheben werden. Es muss ja auch bedacht werden, dass einige Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Einfahrt gehen.

Nach geltendem Recht – BGB §§ 910 und 1004 – bist Du verpflichtet, in das Nachbargrundstück eingedrungene Wurzeln abzuschneiden, wenn die Benutzung meines Grundstücks beeinträchtigt ist.

Ich erwarte, dass

- die in unser Grundstück ragenden Wurzeln beseitigt werden
- eine Sperre installiert wird (ausreichend tiefe Betonmauer oder ähnliches), um erneutes Wachstum hin zu unserem Grundstück auszuschließen
- die Einfahrt danach mit den Verbundsteinen wieder plan verlegt wird
- evtl. noch nicht sicht-/erkennbare Schäden durch das Wurzelwerk beseitigt werden

Hierfür gebe ich Dir Zeit bis zum 30. Juli 2015. Danach werde ich selbst eine fachlich geeignete Firma damit beauftragen und Dir die Rechnung zur Begleichung überlassen. Ich hoffe sehr, dass uns juristische Auseinandersetzungen erspart bleiben, verweise aber vorsorglich auf das BGH Urteil vom 28.11.2003 – V ZR 99/03, das ich Dir als Anlage beilege.

Ich bitte um Verständnis für diesen Schritt sehe aber keine andere Möglichkeit und hoffe auf ein weiterhin gutes nachbarschaftliches Verhältnis.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Herkner

URTEILSSUCHE

GO

Werbelinks

- [Abnahme von Bauleistungen](#)
- [Bauherren-Handbuch](#)
- [Ein Bautagebuch](#)
- [Einführung in die VOB/B](#)
- [Feuchtigkeit im Haus](#)
- [Mangelhafter Schallschutz](#)
- [Pfusch am Bau: Bauwerksabdichtung](#)
- [Risse in Beton und Mauerwerk](#)
- [Schäden an Bodenbelägen](#)
- [Schäden an Gebäuden](#)
- [Schäden an Estrichen](#)
- [Schimmel im Haus](#)
- [Schlüsselfertig bauen](#)
- [Wärmedämmverbundsysteme](#)

Wichtige Information:

Das Projekt Baurecht wird 2012 eingestellt. Sollten Sie Interesse an einer Übernahme haben, so setzen Sie sich bitte unter Abgabe Ihres Antrags mit uns in Verbindung.
info@baurechtsurteil.de

amazon.de Kostenlose Lieferung

Störende Wurzeln zum Nachbargrundstück

Samstag, 31. Januar 2004 um 11:46 Uhr

BGH, Urteil vom 28.11.2003 - V ZR 99/03

- a) Das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 Satz 1 BGB schließt den Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht aus (Bestätigung von Senat, BGHZ 60, 235, 241 f. und 97, 231, 234).
- b) Der Eigentümer eines Baums muß dafür Sorge tragen, daß dessen Wurzeln nicht in das Nachbargrundstück hinüberwachsen; verletzt er diese Pflicht, ist er hinsichtlich der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks "Störer" im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB.
- c) Der durch von dem Nachbargrundstück hinübergewachsene Baumwurzeln gestörte Grundstückseigentümer kann die von dem Störer geschuldete Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung selbst vornehmen und die Kosten nach Bereicherungsgrundsätzen erstattet verlangen (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, BGHZ 97, 231, 234 und 106, 142, 143; Ur. v. 8. Februar 1991, V ZR 346/89, WM 1991, 1685, 1686 und v. 21. Oktober 1994, V ZR 12/94, WM 1995, 76).

